



## Bad Rappenau

### **Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen in Bad Rappenau-Heinsheim Stellplatz-Satzung**

Gemäß § 74 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Seite 358, berichtigt Seite 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581 berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Regelungs- und Geltungsbereich der Satzung**

Diese Satzung gilt für das gesamte bebaute Gebiet des Ortsteils Heinsheim, soweit es sich um bauplanungsrechtlich überplante Flächen oder im Zusammenhang bebaubarer Flächen (Innenbereich) handelt.

Ausgenommen sind Wohnungen, bei denen es sich um preisgebundenen Wohnraum gem. § 8 Abs. 5 Wohnungsbindungsgesetz handelt.

Abweichende PKW-Stellplatzanforderungen in den Bebauungsplänen gehen dieser Satzung vor.

#### **§ 2**

#### **Anzahl der PKW-Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohneinheiten (auch Ferienwohnungen, Betriebswohnungen, etc...) wird auf 1,5 PKW-Stellplätze je Wohneinheit erhöht. Die Erhöhung der PKW-Stellplatzverpflichtung auf 1,5 PKW-Stellplätze pro Wohneinheit findet nur für Wohneinheiten über 45,00 m<sup>2</sup> Wohnfläche Anwendung. Für Wohneinheiten bis einschließlich 45,00 m<sup>2</sup> Wohnfläche ist 1 PKW-Stellplatz pro Wohneinheit nachzuweisen.

Notwendige PKW Stellplätze müssen tatsächlich und rechtlich geeignet sein, ihren Zweck zu erfüllen, sie müssen selbstständig nutzbar sein. Sogenannte „gefangene“ PKW-Stellplätze können grundsätzlich nicht die Funktion eines notwendigen Stellplatzes erfüllen.

#### **§ 3**

#### **Anzahl der Fahrrad-Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Fahrräder wird auf 2 Fahrrad-Stellplätze je Wohneinheit festgelegt. Diese Stellplatzverpflichtung auf 2 Fahrrad-Stellplätze pro Wohneinheit findet nur für Wohneinheiten über 45,00 m<sup>2</sup> Wohnfläche Anwendung. Für Wohneinheiten bis einschließlich 45,00 m<sup>2</sup> Wohnfläche ist 1 Fahrrad-Stellplatz pro Wohneinheit nachzuweisen.

**§ 4**  
**Bestandteile der Satzung**

Die Begründung vom 01.10.2019 und der Abgrenzungsplan vom 30.10.2019 sind Bestandteile der Satzung.

**§ 5**  
**Sonderregelung**

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden. § 56 Landesbauordnung ist entsprechend anzuwenden.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung handelt, wer ein Vorhaben i. S. d. § 29 Baugesetzbuch nach Inkrafttreten dieser Satzung umsetzt, ohne die §§ 1 bis 3 dieser Satzung zu beachten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestätigung:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2021 wird bestätigt.

Ausgefertigt:  
Bad Rappenau, 07.04.2021

  
Sebastian Frei,  
Oberbürgermeister

